

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00498 vom 26. September 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00498

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00498 du 26 septembre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00498 del 26 settembre 2013

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1969, absolvierte eine Anlehre als Feinschweisser, welche Tätigkeit er von 1998 bis 2001 ausübte (Urk. 8/55 S. 2), jedoch aus gesundheitlichen Gründen

aufgab. Danach war er arbeitslos und

im Jahr 200

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den All gemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundes ge setzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Be einträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verur sachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommen den ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vor liegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesund heit lichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zu dem

nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 1. 2

Gemäss Art. 17 IVG hat die versicherte Person Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Abs.

1). Der Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit ist die Wie dereinschulung in den bisherigen Beruf gleichgestellt (Abs. 2). Als Umschu lung gelten gemäss Art. 6 Abs. 1 IVV Ausbildungs massnahmen, die Versicherte nach Abschluss einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne vorgängige berufliche Ausbildung wegen ihrer In validität zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit benötigen.

Der Anspruch auf Umschulung setzt voraus, dass die versicherte Person wegen der Art und Schwere des Gesundheitsschadens im bisher ausgeübten Beruf und in den für sie ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden zumut baren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsein busse von etwa 20 Prozent erleidet, wobei es sich um einen blossen Richtwert han delt (BGE 124 V 108 f. E. 2a und b mit Hinweisen; vgl. auch BGE 130 V 488

f. E. 4.2; AHI 2000 S. 27 E. 2b und S. 62 E. 1 je mit Hinweisen).

E. 1.3

Gesetz und Verordnung enthalten keine Vorschriften über die materiell rechtliche Revision von Eingliederungsleistungen wegen einer seit ihrer Zusprechung eingetretenen Veränderung der Verhältnisse. Ebenso wenig ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen im Falle einer vorangegangenen Verweigerung von Eingliederungsleistungen ein neues Gesuch entgegenzunehmen und zu prüfen ist. In BGE 105 V 173 hat das Bundesgericht entschieden, dass Eingliederungsleistungen gleich wie Renten und Hilflosenentschädigungen zu behandeln sind und dass demzufolge Art. 17 ATSG sowie die dazugehörigen Bestimmungen in analoger Weise auch auf die Revision von Eingliederungsleistungen angewendet werden müssen. Art. 87 Abs. 3 IVV betrifft - trotz seiner Stellung im Abschnitt E «Die Revision der Rente und der Hilflosenentschädigung» - zwar nicht die eigentliche materiellrechtliche Revision laufender Leistungen, sondern einen andern Sachverhalt, nämlich die Neuprüfung nach vorangegangener Leistungsverweigerung. Es rechtfertigt sich aber, die vorerwähnte Rechtsprechung auch auf Art. 87 Abs. 3 IVV auszudehnen und diese Bestimmung ebenfalls in analoger Weise auf Eingliederungsleistungen anzuwenden. Aufgrund der dortigen Verweisung auf Art. 87 Abs. 2 IVV ist daher, wenn eine Eingliederungsleistung verweigert wurde, eine neue Anmeldung nur zu prüfen, wenn die versicherte Person glaubhaft macht (vgl. BGE 130 V 64 ff. E. 5.2, 72 E. 2.2 mit Hinweisen), dass sich die tatsächlichen Verhältnisse in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert haben (BGE 125 V 410 E. 2b, 109 V 119 E. 3a; AHI 2000 S. 233 E. 1b).

E. 1.4

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c). 2.

E. 2

Am 7.

März 2012 meldete sich X.____

erneut zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an (Urk. 8/27 und Urk. 8/28). Die IV-Stelle holte in der Folge bei der Hausärztin sowie den behandelnden Ärzten der Allergiestation der Dermatologischen Klinik des Z.____ medizinische Berichte (Urk. 8/31 und Urk. 8/36) sowie

bei der Y.____ AG einen Arbeitgeberbericht

ein (Urk. 8/34).

Mit Vorbescheid vom 29. Oktober 2012 stellte sie

dem Versicherten die Abweisung des Leistungsbegehrens in Aussicht (Urk. 8/39). Einen dagegen erhobenen Einwand, mit welchem der Versicherte unter anderem einen zutreffenden (den Versicherten und nicht, wie dem Vorbescheid zugrundeliegend, eine Drittperson betreffenden) Arbeitgeberbericht einreichen liess (Urk. 8/45), hiess die

Verwaltung mit Verfügung vom 2. Mai 2013 in dem Sinne gut, als sie nunmehr einen Anspruch des Versicherten auf Arbeitsvermittlung bejahte, hingegen den Anspruch auf eine Rente oder Umschulung weiterhin verneinte (Urk. 2).

E. 2.1

Die Verwaltung hatte mit Verfügung vom 14. Oktober 2010 einen Anspruch des Versicherten auf Leistungen der Invalidenversicherung (Rente und berufliche Massnahmen) abgelehnt, davon ausgehend, dass weder in der angestammten noch in einer leidensangepassten Tätigkeit eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bestehe. Auf die Neuanschuldung des Versicherten ist sie eingetreten, womit sich die Eintretensfrage erübrigt.

E. 2.2

Ihre Verfügung vom 2. Mai 2013 begründete die Verwaltung zur Hauptsache damit, dass dem Versicherten eine behinderungsangepasste Tätigkeit zu 100 % zumutbar sei. Der Einkommensvergleich ergebe einen Invaliditätsgrad von 15 bzw. 14

% und somit jedenfalls unter 20 %, weshalb weder Anspruch auf eine Rente noch auf Umschulung bestehe. Hingegen bestehe Anspruch auf Arbeitsvermittlung (Urk. 2).

In der Vernehmlassung bringt die Verwaltung

ergänzend vor, bei der Invaliditätsbemessung sei ein leidensbedingter Abzug vom Invalideneinkommen

nicht angezeigt.

Im Bereich der Hilfsarbeiten bestehe ein sehr breit gefächertes Stellenangebot und den Einschränkungen sei mit dem Abstellen auf das Niveau 4 genügend Rechnung getragen worden (Urk. 7).

E. 2.3

Dagegen lässt der Versicherte zur Hauptsache geltend machen, dass - entgegen dem Vorgehen der Verwaltung -

beim Invalideneinkommen ein Abzug von mindestens 10 % vorzunehmen sei, was einen Invaliditätsgrad von mehr als 20 % ergebe. Es stelle sich zudem die Frage, ob der Gesundheitszustand nicht einlässlicherer Abklärung bedürfe, da gemäss den behandelnden Ärzten eventuell eine höhere Arbeitsunfähigkeit vorliege (Urk. 1).

E. 2.4

Zwischen den Parteien ist nach dem Gesagten nicht streitig, dass der Versicherte Anspruch auf Arbeitsvermittlung

hat. Streitig und zu prüfen ist hingegen, ob eine Erwerbsunfähigkeit und somit ein Invaliditätsgrad in Höhe von (etwa) 20 %

besteht, welcher grundsätzlich Anspruch auf berufliche Massnahmen im Sinne einer Umschulung begründet.

E. 3

Teils Medikamentenallergie auf Antihistaminika

(...) -

E. 3.1

Dr. med. A.____, Fachärztin FMH für Allgemeine Medizin und seit März 2012 Hausärztin des Versicherten, stellte in ihrem Bericht vom 14.

Mai 2012 zuhanden der IV-Stelle – soweit leserlich -

folgende Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit: - 1. Chronische physikalische Urtikaria mit Angioödemkomponente - Auslöser: Wasser, Druck, Kälte, Wärme, Gummi, unklare weitere Substanzen - 2. Atopische Diathese -

E. 3.2

Die verantwortlich zeichnenden Ärzte des Z.____ diagnostizierten in ihrem Bericht vom 17. September 2012 zuhanden der IV-Stelle mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit ebenfalls eine chronische physikalische Urtikaria mit Angioödemkomponente; als ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit erhoben sie eine atopische Diathese mit Rhinokonjunktivitis

allergica

saisonalis sowie ein Asthma bronchiale.

Sie gaben im Wesentlichen an, Arbeiten mit starker physikalischer Belastung (Wasser, Kälte, körperliche Anstrengung, rasche Temperaturwechsel) seien erschwert, da sie eine Urtikaria auslösen könnten. Als PC-Supporter bestrafe - soweit beurteilbar - keine verminderte Leistungsfähigkeit, die bisherige Tätigkeit sei aus medizinischer Sicht noch zumutbar (Urk. 8/36) . 4. 4 . 1

In medizinischer Hinsicht gehen die Ärzte

in diagnostischer Hinsicht darin einig, dass beim Versicherten mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit

eine chronische physikalische Urtikaria im Vordergrund steht,

im Rahmen welcher es - infolge einer (krankhaften)

Reaktion

der Haut auf physikalische Einwirkungen oder Substanzen - zu Schwellungen im Bereich der Hände und des Gesichts kommt .

Ebenfalls stimmen sie darin überein, dass der Versicherte auch an

weiteren Allergien sowie an Asthma bronchiale leidet . Doch während bezüglich der Diagnosen weitgehend Einigkeit herrscht, divergieren die Angaben zur Arbeitsfähigkeit .

E. 4

Allergisches Asthma seit Kindesalter (1993 mehrere Hospitalisationen) Nachtruhestörung

-

E. 4.2

Was die vorliegenden ärztlichen Berichte betrifft, kann allerdings für die Bestimmung der relevanten Arbeitsfähigkeit weder auf denjenigen von Dr. A.____ noch auf denjenigen des Z.____

abgestellt werden . So äussern sich beide Berichte

nicht zur Arbeitsfähigkeit in der tatsächlich angestammten Tätigkeit als Feinschweisser , sondern beziehen sich auf

eine Tätigkeit als PC- Supporter . Doch der Versicherte

hat nie als EDV Supporter gearbeitet und die von ihm belegten EDV- Kurse genügten auch nicht , um als PC- Supporter

eine Anstellung zu finden (vgl. Urk. 8/55 S. 2) , weshalb vorliegend nicht die Arbeitsfähigkeit in dieser Tätigkeit massgebend sein kann .

Betreffend eine Verweistätigkeit enthält alsdann keiner der beiden Berichte klare Angaben zum

(prozentualen) Umfang der Arbeitsfähigkeit ,

noch

hinreichende Ausführungen zum in Betracht fallenden Arbeitsprofil . Zwar werden Einschränkungen bezüglich „Kälte“ und „Hitze“ (Dr.

A.____ ; Urk. 8/31 S. 2) bzw. „Wasser“ , „körperliche Anstrengung“ , „rasche Temperaturwechsel“ (Z.____ ; Urk. 8/36 S. 2) genannt und scheint auch –

gemäss Akten

-

(wohl : physikalischer) „ Druck “ (Z.____

Urk. 8/31 S. 5) ein Auslöser für eine Urterkennung zu sein . Doch werden diese Einschränkungen

nicht

näher konkretisiert,

sodass

daraus für den medizinischen Laien nicht hinreichend zuverlässig gefolgert

werden kann , welche (Verweisungs-) Tätigkeiten dem Versicherten vor die sem Hintergrund zumutbar sind . Diesbezüglich sind jedoch

konkrete Angaben unerlässlich. Zu beachten ist schliesslich , dass auf die vorliegenden Berichte aber auch daher nicht abgestellt werden kann , als sie in einzelnen Punkten nicht nachvollziehbar sind. So attestierte Dr. A.____

dem Versicherten eine voll ständige Arbeitsunfähigkeit als PC- Supporter ,

eine selbstständige Tätigkeit am PC – bei verminderter Leistungsfähigkeit bei Kälte und Hitze –

erachtete sie hin gegen als möglich

(Urk. 8/31 S. 2) , was widersprüchlich erscheint .

Alsdann wird im Bericht des Z. ___ einerseits - wenn auch bezogen auf die [vorliegend u n mass gebliche] Tätigkeit als PC- Supporter

– ausgeführt , es bestehe

„soweit ersicht lich“ keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit in dieser Tätigkeit

(Urk. 8/36 S. 2) , an

anderer Stelle

hingegen angegeben , infolge der chronischen Erkrankung bestehe (wohl generell) eine (nicht näher bezeichnete) Einschränkung der Belastbarkeit (Urk. 8/36 S. 4) , was ebenso wenig schlüssig erscheint .

E. 4.3

Zusammenfassend erweisen sich die vorliegenden medizinis chen B erichte weder vollständig noch n achvollziehbar, weshalb die erwerblich relevante Einschrän kung der Arbeitsfähigkeit gestützt darauf nicht bestimmt werden kann. D ie Sache ist daher

an die Verwaltung zurückzuweisen, damit sie zur Frage der Ar beitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit als Feinschweisser wie auch in einer

Verweistätigkeit den rechtsprechung sg emässen Anforderungen (vgl. E. 1 . 4

hievor) genügende medizinische Abklärungen tätige und hernach über den Anspruch auf berufliche Massnahmen (Umschulung) neu verfüge.

E. 5

September 20 13) .

E. 5.1

In erwerblicher Hinsicht ist m it Blick auf den neu vorzunehmenden Ein kommensvergleich

a nzumerken , dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die selbst bei leichten Hilfsarbeitertätigkeiten behindert sind, im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren Arbeitnehmern lohnmassig be nach teilt sind und deshalb in der Regel mit unterdurchschnittlichen Lohnan sätz en rechnen müssen .

Daher ist n ach der Rechtsprechung das i m Rahmen des Ein kommensvergleichs aufgrund von Tabellenlöhnen ermittelte

Invalidenein kommen

bei eingeschränkter Arbeitsfähigkeit und/oder behinderungsbedingten zu sätzlichen Limitierungen in aller Regel zu kürzen (vgl. zum Ganzen BGE 126 V 75) . Dieser Abzug erfolgt sowohl bei Versicherten, welche vollzeitig eine ihrer Behinderung angepasste Tätigkeit ausüben , als auch

bei solchen , die bloss teil zeitlich einsetzbar sind (vgl. zum Ganzen Meyer, Rechtsprechung des Bundes gerichts zum IVG , Art. 28a, S. 314) .

Da ss – wie die Verwaltung in ihrer Ver nehmlassung geltend macht -

im Bereich der Hilfsarbeiten ein breit gefächertes Stellenangebot besteht beziehungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der (hypothetisch) ausgeglichene Arbeitsmarkt genügend Tätigkeiten bietet, wel che dem medizinischen Tätigkeitsprofil entsprechen, trifft

zwar zu . D och

ändert dies

nicht s daran, dass bei den im Falle des Beschwerdeführers offensichtlich vorhandenen, jedoch bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit noch unklaren

Einschränkungen ein diesen

Limitierungen angemessener Abzug ge mäss höchstrichterlicher Rechtsprechung noch zu prüfen sein wird (vgl. dazu Urteil d es Bundesgerichts 8C_ 4 97/20 13 vom

E. 5.2

Soweit die Verwaltung in der angefochtenen Verfügung den Anspruch auf Um s chulung schliesslich auch unter Hinweis darauf verneint, dass der Versicherte keine Ausbildung gemacht ,

sich jedoch in einer Hilfsarbeitertätigkeit (als Fein schweisser) qualifiziert habe und im Übrigen die

von ihm initiierte Ausbildung als PC- Supporter nie wirtschaftlich umgesetzt habe , wird im Rahmen der Neu ver fügung über den Umschulungsanspruch auch

zu beachten sein , dass Art. 17 IVG nicht nach dem Vorhandensein oder dem Fehlen einer beruflichen Ausbildung differenziert . S o sind grundsätzlich auch Ungelernte u mschulungsberechtigt , wenn erst der dauernde und erhebliche Gesundheitsschaden ihnen die Aus üb ung der bisherigen Hilfsar beitertätigkeit verunmöglicht (v gl. E.1.2 hievor sowie wie de rum Meyer, a.a.O., Art. 17, S.

191 ; vgl . auch etwa Urteil der Bundesgerichts 8C_168/2008 E.

E. 7

vom 11. August 2008). 6 . 6 .1

Die in Anwendung von Art. 69 Abs. 1 bis IVG auszufällende Gerichtskosten pau schale ist auf Fr. 700.-- festzusetzen und entsprechend dem Ausgang des Ver fah rens der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Damit wird das Gesuch um unent geltliche Prozessführung gegenstandslos. 6 .2

Der bei Beschwerdeeinreichung noch vertreten gewesene Beschwerdeführer hat ge genüber der Beschwerdegegnerin ausgangsgemäss Anspruch auf eine ohne Rück sicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwie rigkeit des Prozesses zu bemessende Entschädigung (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer; § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialver sicherungs ge richt [GSVGer] in Verbindung mit Art. 61 lit . g ATSG), welche auf Fr. 800 . - - festzusetzen ist.

Das Gericht erkennt : 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gut ge heissen, als die Verfügung vom 2. Mai 2013 , in soweit sie einen Anspruch auf berufliche Massnahmen (Umschulung) verneint, auf gehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird , damit diese im Sinne der Erwägungen verfare. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700 .-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu

gestellt. 3 .

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zu zustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Bachmann DM/BA/ES versandt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.